



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 6

FAX +49 (0) 30 18 6

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Juni 2018


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Einnahmen des Bundes aus Steuern auf den Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10116**

DOK **2018/0418010**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 21. Mai 2018 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:  
Sie bitten um Zusendung einer Aufstellung der

*„Einnahmen des Bundes aus Steuern auf den Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen  
ggf. abzgl. eventueller hiervon getätigter Ausgaben (sofern diese beziffert und gegliedert  
werden können nach Leistung und Höhe).“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Die von Ihnen gewünschten Informationen können Sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen (Internetseite des Statistischen Bundesamtes) beschaffen und über folgenden Link auf der nachstehenden Internetseite abrufen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuern/Verbrauchssteuern.html#Tabellen>.

Insoweit handelt es sich hierbei um frei zugängliche Informationen im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG. Da Sie sich zur Antragstellung eines elektronischen Kommunikationsmediums bedienen, gehe ich davon aus, dass Ihnen ein eigenständiger Abruf der Informationen im Internet zumutbar ist. Auf eine Nachfrage zur Konkretisierung Ihres Antrages über den gewünschten Zeitraum verzichte ich deshalb ausdrücklich.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die Beantwortung Ihrer Frage daher abgelehnt.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.